
Name, Vorname

Förderungsnummer

Antrag auf Gewährung eines Härtefreibetrages gemäß § 25 Abs. 6 BAFöG

Außergewöhnliche Aufwendungen

des Ehegatten

Name, Vorname und Anschrift

des Vaters

Name, Vorname und Anschrift

der Mutter

Name, Vorname und Anschrift

Die außergewöhnlichen Belastungen sind anerkenbar, wenn die hierfür erforderlichen Zahlungen im Bewilligungszeitraum erfolgen. Soweit in steuerrechtlichen Vorschriften Pauschbeträge für die Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen festgesetzt sind (z. B. Körperbehinderungen), wird von diesen Werten ausgegangen, sofern die Aufwendungen dem Grund nach belegt sind (z. B. durch Schwerbeschädigtenausweis mit dem Grad der Behinderung). Aufwendungen, die die Pauschbeträge übersteigen, werden berücksichtigt, wenn sie auch der Höhe nach glaubhaft gemacht sind. Dies gilt auch für einmalige außergewöhnliche Belastungen.

Im Bewilligungszeitraum von _____ bis _____
mache ich folgende außergewöhnliche Belastungen geltend **(Belege sind beizufügen!)**:

Aufwendungsart

Betrag in €

Aufwendungsart

Betrag in €

Aufwendungsart

Betrag in €

Aufwendungsart

Betrag in €

Hiermit beantrage ich die Gewährung eines Härtefreibetrages gemäß § 25 Abs. 6 BAFöG. Ich versichere, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift des Erklärenden

Erläuterungen

Zur Vermeidung unbilliger Härten können in Ausnahmefällen bei der Ermittlung der Ausbildungsförderung weitere Teile des Einkommens als Härtefreibetrag anrechnungsfrei bleiben, soweit außergewöhnliche Aufwendungen anfallen. Aufwendungen dieser Art sind nur anerkenbar, wenn sie zwangsläufig und unabweisbar sind, d. h. der Einkommensbezieher muss sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen können (z. B. Krankheit, Tod, Unfall).

Dazu gehören außerdem:

- Pauschbetrag für Körperbehinderung
- Blindenfreibetrag
- Pflegepauschbetrag
- Hausgehilfin
- Haushaltshilfe
- Aufwendungen für die Unterbringung von Unterhaltsberechtigten, soweit sie sich nicht in förderungsfähiger Ausbildung befinden.

Aufwendungen für Unterhaltsleistungen jeglicher Art, sowie Ausbildungskosten fallen nicht darunter.

Gem. § 33 b des EStG betragen die Pauschbeträge für Körperbehinderte bei einer Minderung der Erwerbstätigkeit

- von 25 bis 34 %	310,00 €
- von 35 bis 44 %	430,00 €
- von 45 bis 54 %	570,00 €
- von 55 bis 64 %	720,00 €
- von 65 bis 74 %	890,00 €
- von 75 bis 84 %	1.060,00 €
- von 85 bis 94 %	1.230,00 €
- von 95 bis 100 %	1.420,00 €
- Blinde und dauernd Pflegebedürftige auf	3.700,00 €